

132. Darf über den Grund einer Kompensationseinrede ein Zwischenurteil nach Maßgabe des §. 276 C.P.D. erlassen werden?

II. Civilsenat. Urth. v. 16. Mai 1882 i. S. S. (Wekl.) w. K. (Kl.)
Rep. II. 230/82.

- I. Landgericht Freiburg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Das Reichsgericht hat obige Frage verneint und ergiebt sich das nähere aus folgenden

Gründen:

„Soweit der Thatbestand des Berufungsurtheiles und der Inhalt der landgerichtlichen Entscheidung über das materielle des Streitverhältnisses Aufschluß geben, begehrt der Kläger als Auftraggeber vom Beklagten H. die Herausgabe derjenigen Summen, welche dieser als Beauftragter eingezogen hat. Diese auf L.R.G. 1993 gestützte Klage setzt aber zu ihrer thatsächlichen Begründung nicht voraus, daß der Kläger diejenigen Summen angebe, zu deren Abzug der Beklagte berechtigt sein soll, es ist vielmehr Sache des Beklagten, seine Einrede zu begründen, daß und in welcher Höhe er die beanspruchten Reisespesen zu fordern habe. — Das Landgericht hat also, indem es ausspricht, daß der Beklagte keine Reisespesen zu berechnen hat, nicht über den Grund des Klagenspruches, sondern über die Kompensationseinrede vorab erkannt, wenn auch die nicht sehr klare Fassung des Urtheiles über den Klagenspruch entscheiden will.

Über den Grund einer Einrede kann aber kein Zwischenurteil nach Maßgabe des §. 276 C.P.D. erlassen werden, es ist vielmehr nur ein Zwischenurteil nach §. 275 zulässig, wobei vorausgesetzt wird, daß die Einrede zur Entscheidung — auch dem Betrage nach — reif sei; das Verfahren erster Instanz beruht daher, weil in gesetzlich unstatthafter Weise vorab über den Grund der Einrede erkannt worden ist, zunächst auf einer Verletzung des L.R.G. 1993 und folgeweise auf einer solchen des §. 276 C.P.D. — Die Berufung gegen dieses Urteil war zwar zulässig, weil es als ein Zwischenurteil im Sinne des §. 276 erlassen worden ist, und sich auch durch die Entscheidung über die Samtverbindlichkeit des mitbeklagten H. sen. als Endurteil zu erkennen giebt, allein das Berufungsgericht hatte wegen des aus dem materiell rechtlichen Irrtum über die Voraussetzungen der Klagebegründung entstandenen wesentlichen Mangels des Verfahrens — unstatthafte Erlassung im Sinne des §. 276 C.P.D. — in Gemäßheit des §. 501 a. a. D. das Urteil aufzuheben und die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen. Weil es nicht so entschieden, sondern sich auf eine

Erörterung der übrigen, allerdings sehr erheblichen, Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens eingelassen und die Berufung zurückgewiesen hat, beruht auch seine Entscheidung auf Verletzung des R.R.G. 1993 und der §§. 275. 276. 501 C.P.O.; es war deshalb solche und folgeweise in der Sache auch die des Landgerichtes aufzuheben.

Hieran ändert der Umstand nichts, daß über einen im Wege der Kompensationseinrede geltend gemachten Anspruch entschieden worden ist. Es kann nämlich die Meinung mehrerer Ausleger der Prozeßordnung nicht gebilligt werden, wonach diese Einrede theoretisch der Widerklage gleichgestellt und daher angenommen wird, daß auch über den Grund des mit ihr geltend gemachten Anspruches im Sinne von §. 276 C.P.O. vorab entschieden werden könne. Diese Auslegung findet weder im Gesetze noch in den hierfür angezogenen Stellen der Motive ihre Rechtfertigung. Der §. 136 stellt die einredeweise vorgebrachte Gegenforderung den in einer Klage erhobenen Ansprüchen nur insofern gleich, als das Gericht deren getrennte Verhandlung anordnen kann, wenn sie mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht; der §. 254 sagt, wie sich insbesondere aus seinem Zusammenhange mit §. 253 ergibt, nicht, daß der einredeweise im Laufe des Prozesses erhobene Anspruch die Rechtshängigkeit begründe, also die Kompensationseinrede als Anspruch im Sinne der Klage und Widerklage zu gelten habe, und aus §. 274, welcher ein Teilurteil über die Forderung (nicht auch die Gegenforderung, welche im Wege der Einrede geltend gemacht worden ist) zuläßt, folgt nichts für die Statthaftigkeit eines Zwischenurteiles über die Gegenforderung im Sinne des §. 276; es könnte hieraus eher das Gegenteil hergeleitet werden.

Die Bestimmung des §. 293 Abs. 2 endlich beruht auf ganz besonderen, mit der früheren Streitfrage über den Umfang der Rechtskraft zusammenhängenden Erwägungen, sodaß auch die Motive hierzu für die vorliegende Frage, die sie übrigens gar nicht berühren, nicht verwertet werden können. Die Motive zum §. 235 besagen an der einen Stelle nur, daß ein klagend geltend gemachter Anspruch auch mit der Tragweite rechtshängig sei, daß er nicht in einem anderen Prozesse im Wege der Kompensation vorgeschützt werden könne, und geben zugleich den Ausweg an, wie gleichwohl der Beklagte den bereits klagend von ihm erhobenen Anspruch auch als Gegenforderung in dem

gegen ihn geführten Prozesse wahren könne, und die Bemerkung an der anderen Stelle, daß Widerklage und Kompensationseinrede nicht durch Zustellung eines Schriftsatzes, sondern in der mündlichen Verhandlung erhoben werden, ist gewiß nicht von der Bedeutung, daß auf Grund derselben ein System in das Gesetz hineingelegt werden könnte, wonach der Kompensationseinrede der Charakter eines Verteidigungsmittels entzogen würde. Muß ihr aber diese Bedeutung beigelegt werden, so folgt daraus, daß, wenn sie nach Grund und Betrag zur Entscheidung reif ist, jedenfalls ein Zwischenurteil nach §. 275 C.P.O. ergehen kann, gegen welches keine Berufung stattfindet; damit ist aber die Möglichkeit eines Zwischenurteiles über den Grund allein, welches in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen wäre, unvereinbar."